

Arbeitshilfe der Deutschen Bischofskonferenz widerspricht dem II.Vatikanischen Konzil

„Die Gläubigen sollen auch angeleitet werden, daß sie durch innerliche Teilnahme dahin gelangen, ihr Herz zu Gott zu erheben, wenn sie zuhören, was die Ministri oder der Sängerchor singen.“ (Instruktion „Musicam Sacram“ vom 5.März 1967, Nr.15 b)

von Dr. Michael Tunger

In der Arbeitshilfe 194 der Deutschen Bischofskonferenz „Musik im Kirchenraum außerhalb der Liturgie“ vom Juli 2005 ist zu lesen: „Die Liturgiereform des Zweiten Vatikanischen Konzils wollte die tätige Teilnahme der ganzen Gemeinde fördern, verlangte deshalb den rollengerechten Vollzug der liturgischen Feier und ermöglichte die Liturgie in den Volkssprachen. Die liturgische Praxis traditioneller mehrstimmiger Kirchenmusik scheint aber genau dies in Frage zu stellen: Der zuhörenden Gemeinde ist eine ganzheitlich-aktive Teilnahme nicht möglich; gegebenenfalls ist die liturgische Rollenverteilung nicht mehr ausgewogen. Zudem ist der Großteil der Gemeinde der lateinischen Sprache unkundig. Wird die Liturgie von mehrstimmiger Kirchenmusik dominiert, besteht generell die Gefahr, daß professionelle Musiker, aber auch Amateure und Laiensembles den Gesang exklusiv an sich ziehen. (...) Fest steht: Da solche Werke nicht selten kulturelle Schätze von hohem Rang sind, dürfen sie nicht in Vergessenheit geraten. Sollten sie innerhalb der Liturgie keine passende Verortung mehr finden, bieten sich außerhalb des Gottesdienstes viele ansprechende Möglichkeiten.“ (a.a.O., S.9-10)

Vaticanum II: Kirchenmusikalische Schätze müssen in der Liturgie gepflegt werden

Die hinlänglich bekannte, zentrale Forderung der Konzilsväter des II.Vaticanum im Kapitel über die Kirchenmusik der Liturgiekonstitution „Sacrosanctum concilium“ „Der Schatz der Kirchenmusik (die notwendiger und integrierender Bestandteil der feierlichen Liturgie ist) möge mit größter Sorge bewahrt und gepflegt werden“ (SC 114), widerspricht der oben genannten Aussage. Es kann nicht bestritten werden, daß die Konzilsväter, wenn sie in der Konstitution über die heilige Liturgie von

Kirchenmusik sprechen, diese Aussagen auch in der liturgischen Praxis verwirklicht sehen wollen. Die überlieferten kirchenmusikalischen Reichtümer müssen - so der Wille des II.Vatikanischen Konzils - in der Liturgie gepflegt werden.

Einseitiges Verständnis von „actuosa participatio“

Die Übersetzung des lateinischen Begriffes *actuosa participatio* mit tätiger Teilnahme ist ungenau, unvollständig und einseitig. *Actuosa* heißt nämlich nach dem klassischen Latein lebendig, was auch eine höchste Aktion des menschlichen Geistes im Stillsein, im Schweigen, im Sich-Versenken, im Zuhören bedeutet. Die in ihren Auswirkungen verhängnisvolle, einseitige und oberflächliche Interpretation des Begriffes „*actuosa participatio*“ hat eine klare Korrektur erfahren in der Instruktion „*Musicam sacram*“ vom 5.März 1967. Im Artikel 15b ist das liturgische Musikhören als legitime Form der „*actuosa participatio*“ ausdrücklich erwähnt: „Die Gläubigen sollen auch angeleitet werden, daß sie durch innerliche Teilnahme dahin gelangen, ihr Herz zu Gott zu erheben, wenn sie zuhören, was die Ministri oder der Sängerkhor singen.“

Kirchenmusikalische Reichtümer sind nicht ein bloßes „hohes Kulturgut“

Außerdem ist der kostbare Schatz der Kirchenmusik kein bloßes „hohes Kulturgut“. Er besteht vielmehr aus Kompositionen, die geistgewirkt sind in der schöpferischen Kraft des Künstlers, dem die Geistesgabe des Schöpfertums im Erlösungsgeheimnis des Gottmenschen zur Neugestaltung dieser Welt verliehen wurde, deren Mitte der göttliche Kult, die Liturgie der katholischen Kirche, ist, in der deshalb diese Werke erklingen sollen und müssen.

Wie kommt es zu solchen Texten?

Wie aufgrund dieser eindeutigen Aussagen des letzten Konzils und der Instruktion „*Musicam sacram*“ eine Arbeitshilfe der Deutschen Bischofskonferenz zu einer gegenteiligen Aussage (versehen mit einigen Beschwichtigungsklauseln für „Ewig-Gestrige“) gelangen kann, ist mehr als rätselhaft.

Es kann nur vermutet werden, daß die Ghostwriter dieses Textes eine solch einseitige liturgische und musikalische Ausbildung genossen haben, wie sie in Deutschland seit Jahrzehnten zum Nachteil der Liturgie der katholischen Kirche üblich geworden ist. Leider fördert eine solche Ausbildung nur eine Form von Liturgie, die keine katholische ist. Denn die Liturgie der Kirche ist in Wahrheit eine „*actio praecellentis sacra*“ (SC 7) -

eine in vorzüglichem Sinn heilige Handlung - und kein protestantischer Predigt-, Gemeinschafts- und Erbauungsgottesdienst mit Liedeinschüben.

Nun findet auch der letzte unmusikalische (damit letztlich unliturgische) Pfarrer beste Schützenhilfe in dieser Arbeitshilfe der Deutschen Bischofskonferenz, um seinem (noch) engagierten Kirchenmusiker Steine in den kirchenmusikalischen Weg werfen zu können. So bleibt angesichts dieses beschämenden Textes die Frage: Cui bono?